

**Beschlussvorschläge
des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats
zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung
der 15. ordentlichen Hauptversammlung der
AMAG Austria Metall AG
(FN 310593 f; ISIN: AT00000AMAG3)
am 16.04.2026**

Tagesordnung und Beschlussvorschläge:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 samt dem Lagebericht des Vorstands, des Vorschlags für die Gewinnverwendung, des Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 samt dem Konzernlagebericht inklusive der nichtfinanziellen Erklärung des Vorstands und des Berichts des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG für das Geschäftsjahr 2025.**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Bilanzgewinns.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 26.448.000,00 einen Betrag in Höhe von EUR 26.448.000,00 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,75 je dividendenberechtigter Aktie zu verwenden.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge in Übereinstimmung mit § 13 der Satzung und § 98 AktG die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 wie folgt festsetzen:

- Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder:
 - a. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 95.000,00.
 - b. Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 60.000,00.
 - c. Für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 40.000,00.
- Ausschussvergütung:
 - a. Für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, des Strategie- und ESG-Ausschusses sowie den Finanzexperten, soweit dieser nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, zusätzlich EUR 50.000,00.
 - b. Für den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses zusätzlich EUR 30.000,00.
 - c. Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, des Strategie- und ESG-Ausschusses sowie des Nominierungsausschusses zusätzlich EUR 25.000,00.
 - d. Für jedes weitere Mitglied des Prüfungsausschusses, des Strategie- und ESG-Ausschusses sowie des Nominierungsausschusses zusätzlich EUR 20.000,00.
 - e. Für den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zusätzlich EUR 20.000,00.
 - f. Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zusätzlich EUR 15.000,00.
 - g. Für jedes weitere Mitglied des Vergütungsausschusses zusätzlich EUR 10.000,00.
- Anwesenheitsgeld:

Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Aufsichtsratssitzung in Höhe von EUR 2.500,00.

Jedes Ausschussmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Ausschusssitzung in Höhe von EUR 2.500,00.

Für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen oder Ausschusssitzungen im Wege elektronischer Kommunikationsmittel gebührt die Hälfte des Anwesenheitsgelds.

Das Anwesenheitsgeld ist pro Sitzungstag mit EUR 2.500,00 begrenzt.

- Die Vergütung ist wie folgt zur Auszahlung fällig:
 - a. 50 % mit Ablauf des 2. Quartals (Ende Juni 2026)
 - b. 25 % mit Ablauf des 3. Quartals (Ende September 2026)
 - c. 25 % mit Ablauf des 4. Quartals (Ende Dezember 2026)

Gemeinsam mit der Vergütung gelangen auch die bis dahin angefallenen Anwesenheitsgelder zur Auszahlung.

Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem jeweiligen Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört hat oder ein Ausschuss während des Geschäftsjahres eingerichtet bzw. aufgelöst wird, wird die Vergütung aliquot (berechnet auf vollendete Monate der Mitgliedschaft bzw. des Bestehens des Ausschusses) gewährt. Ebenso erfolgt eine Aliquotierung (berechnet auf vollendete Monate der Mitgliedschaft) bei Wechsel des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses, eines stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzexperten.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltenen Vermögenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers Versicherung) einbezogen. Die Deckung ist der Höhe, dem Umfang und der Nachmeldefrist nach angemessen.

6a. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen und mit der Mandatierung den Aufsichtsratsvorsitzenden zu beauftragen.

6b. Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen und mit der Mandatierung den Aufsichtsratsvorsitzenden zu beauftragen.

7. Wahlen in den Aufsichtsrat.

Mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 16.04.2026 scheidet Maximilian Angermeier, Dr. Wolfgang Bernhard, Alessandro Dazza, Dr. Heinrich Schaller, Mag. Gerhard Schwartz und Mag. Thomas Zimpfer aus dem Aufsichtsrat aus.

Der Aufsichtsrat setzte sich bisher aus neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) zusammen. Die Anzahl der gewählten Mitglieder soll mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung von neun auf acht Mitglieder verkleinert werden. In der kommenden Hauptversammlung sind daher sechs Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen, um diese Zahl zu erreichen. Der Aufsichtsrat erstattet somit nachstehende Beschlussvorschläge gemäß § 108 AktG:

- a) Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen von derzeit neun auf acht gewählte Mitglieder reduziert.
- b) Herr Alessandro Dazza, geboren am 17.04.1969, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.
- c) Herr Mag. Thomas Zimpfer, geboren am 11.03.1983, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.
- d) Herr Mag. Gerhard Schwartz, geboren am 06.08.1965, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.
- e) Frau Inge Hofkens, geboren am 24.09.1970, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.
- f) Herr Dr. Wolfgang Bernhard, geboren am 03.09.1960, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.
- g) Herr Mag. Reinhard Schwendtbauer, geboren am 11.09.1972, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung bis zum

Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats wurden auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs. 2a AktG und des österreichischen Corporate Governance-Kodex abgegeben. Die Quotenregelung des § 86 Abs. 7 AktG ist aufgrund der aktuellen Zusammensetzung der Belegschaft der AMAG Austria Metall AG nicht anwendbar.

Alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben. Diese Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.amag.at) im Bereich Investor Relations unter "ordentliche Hauptversammlung 2026" verfügbar.

8. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge den Vergütungsbericht über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats beschließen. Der Vergütungsbericht ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.amag.at) im Bereich Investor Relations unter "ordentliche Hauptversammlung 2026" verfügbar.

9a. Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstands bis maximal 30 Monate ab dem Tag der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben, gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien, sowie über die Festsetzung der Rückkaufbedingungen unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 11.04.2024 zum Tagesordnungspunkt 10a erteilten entsprechenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien;

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge nachfolgende Beschlüsse zu Punkt 9a der Tagesordnung fassen:

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Abs. 1 Ziffer 8 sowie Abs. 1a und 1b Aktiengesetz – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 11.04.2024 – ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% unter dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% über dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor

Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms beträgt, sowie zur Festsetzung der Rückkaufsbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufsprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals ausüben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben börslich oder außerbörslich erfolgen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
3. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Einziehung der eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.

9b. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs. 1b AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrecht) der Aktionäre zu beschließen unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 11.04.2024 zum Tagesordnungspunkt 10b erteilten entsprechenden Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge nachfolgende Beschlüsse zu Punkt 9b der Tagesordnung fassen:

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren vom Tag der Beschlussfassung an ermächtigt, gemäß § 65 Abs. 1b Aktiengesetz – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 11.04.2024 – für die Veräußerung eigener Aktien mit

Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot festzusetzen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.